

Verwaltungsrundschreiben



Der Kanzler

9. 2 Gebührenordnung Universitätsbibliothek

Veröffentlicht am 07.08.2012

Gebührenordnung der Universitätsbibliothek

Auf der Grundlage der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Hochschulbibliotheken vom 27. Mai 2012 (GVBl. LSA Nr. 12/2012, S. 180ff.) sowie der geltenden Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 01. Januar 1998 wird für die Universitätsbibliothek (Hauptbibliothek und Medizinische Zentralbibliothek) folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Universitätsbibliothek erhebt für Amtshandlungen Gebühren nach dem Kostentarif ([Anlage 1](#)).

(2) Fernleihgebühren i.S.d. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses ([Anlage 1](#)) werden nicht erhoben gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Otto-von-Guericke-Universität, sofern sie Werke im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihen) für dienstliche Zwecke beziehen.

Entsprechendes gilt gem. § 2 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA), vom 27. Juni 1991, (GVBl. LSA Nr. 16/1991, S. 154 ff.) für eine andere Landesbehörde, Behörde eines anderen Bundeslandes oder eine Bundesbehörde, sofern sie für dienstliche Zwecke Fernleihen von der Otto-von-Guericke-Universität bezieht, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

Zum Nachweis dienstlicher Fernleihen sind die Bestellungen mit entsprechenden Erklärungen der Nutzer zu versehen ([Anlage 2, Nr. 3](#)).

(3) Fernleihgebühren i.S.d. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses ([Anlage 1](#)) werden erhoben gegenüber Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität sowie gegenüber Studierenden anderer Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie gegenüber sonstigen externen Nutzern, sofern Werke im auswärtigen Leihverkehr bezogen werden.

(4) Die Verfahrensweise bei der Bestellung von Fernleihen ist in [Anlage 2](#) zu § 2 geregelt.

§ 2

(1) Einheit im Sinn dieser Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.

(2) Auslagen gemäß § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zusätzlich zu entrichten, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung der Universitätsbibliothek vom 15. Februar 2007 außer Kraft gesetzt.

Anlage 1: [Gebührenverzeichnis](#)

Anlage 2: [Verfahrensweise bei der Bestellung von Fernleihen](#)

Anlage 3: [Formular Dienstliche Fernleihbestellungen](#)